



An den Grossen Rat

21.5438.02

WSU/P215438

Basel, 20. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend „Alleinerziehende vor Armut schützen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2021 den nachstehenden Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel-Stadt hat verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die Familien finanziell unterstützen, wie bspw. Prämienverbilligungen, Familienmietzinsbeiträge oder Subventionen für die Tagesbetreuung. Die Sozialhilfe soll nur als letztes Auffangnetz fungieren, wenn alle vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen nicht mehr ausreichen.¹

Dass es in der Schweiz einem Armutsrisiko entspricht, Kinder zu haben, ist bekannt. Caritas Schweiz zeigt in einer wissenschaftlichen Studie, dass Alleinerziehende einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind.² In keiner Bevölkerungsgruppe ist das Armutsrisiko vergleichbar hoch. Etwa jede fünfte alleinerziehende Person ist von Armut betroffen, dies in vielen Fällen trotz Erwerbsarbeit, wie auch der aktuelle nationale Familienbericht (2021) zeigt.³ Bei Zweielternfamilien ist die Armutsquote im Vergleich etwa viermal geringer. Auch im Kanton Basel-Stadt sind 31,2% aller Alleinerziehenden auf Sozialhilfe angewiesen.⁴ Zudem ist mehr als ein Viertel aller Alleinerziehenden armutsgefährdet. Solche Haushalte leben nur wenig über dem Existenzminimum und kommen mit wenig Geld aus. Es braucht dementsprechend auch wenig (oder eine Pandemie), dass diese gefährdeten Personen unter das Existenzminimum fallen.

Im Sinne der Armutsprävention ist es deshalb von hoher Relevanz, dass die vorgelagerten Sozialleistungen greifen. Zudem müssen strukturelle Ursachen von Armut bei Alleinerziehenden wie fehlende existenzsichernde Einkommen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben angegangen werden. Alleinerziehende sind auf ein gutes und zahlbares Angebot familienergänzender Betreuungsleistungen angewiesen.

Es darf nicht sein, dass eine bestimmte familiäre Situation zu einem erhöhten Armutsrisiko führt. Alleinerziehende müssen dringend besser vor Armut geschützt werden. Eine wirksame Armutsprävention beseitigt strukturelle Armutsrisiken und stärkt die vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. wie Alleinerziehende grundsätzlich besser finanziell unterstützt werden können, um sie vor Armut zu schützen.
2. was bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen für Alleinerziehende zusätzlich angeboten werden kann, sei das mit höheren Beiträgen von bestehenden Angeboten oder mit neuen Leistungen, die sich spezifisch an Alleinerziehende richten. Beispielsweise:
 - ob es bei der Alimentenhilfe zu ungewünschten Schwelleneffekten kommt und ob eine Erhöhung der Vorschüsse eine Möglichkeit der sinnvollen Unterstützung von Alleinerziehenden wäre
 - ob die Erhöhung der Familienzulagen für Alleinerziehende ein wirksames Instrument für den Schutz vor Armut darstellt

- ob es grundsätzlich für Alleinerziehende spezifische Schwelleneffekte in den Sozialleistungen gibt, die es einzugrenzen gilt
- 3. Inwiefern Alleinerziehende besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können und die Vereinbarkeit von Berufs- und Erwerbsleben verbessert werden kann. Beispielsweise:
 - ob Ausbildungen in Teilzeit gefördert und Berufslehren für Alleinerziehende in Teilzeit von Seiten Kanton angeboten werden können (analog Kanton Solothurn)
 - ob die Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung für Alleinerziehende erhöht werden können und wie die Abdeckung von Randzeiten der Betreuungsangebote verbessert werden kann
 - welche weiteren unterstützenden Massnahmen für alleinerziehende Personen, die auf Arbeitssuche sind, getroffen werden können, in Anbetracht der hohen Belastung durch Care-Verpflichtungen von Alleinerziehenden.

¹ <https://www.Statistik.bs.ch/analysen-berichte/gesellschaftsoziales/sozialbericht-erstattung.html>

² https://www.caritas.ch/fileadmin/user_upload/Caritas_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsereaktionen/alleinerziehende-vor-armut-schuetzen/forschungs-bericht_IZFG_caritas_schweiz.pdf

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.17084546.html>

⁴ https://staedteinitiative.ch/de/Info/Kennzahlen_Sozialhilfe/Kennzahlenbericht_aktuell

Melanie Nussbaumer, Fleur Weibel, Georg Mattmüller, Oliver Thommen, Jérôme Thiriet, Beda Baumgartner, Nicole Amacher, Beatrice Isler, Oliver Bolliger, Raffaella Hanauer, Beatrice Messerli, Barbara Heer, Claudio Miozzari, Brigitte Gysin, Harald Friedl, Heidi Mück, Franziska Roth, Raphael Fuhrer, Michela Seggiani, Brigitte Kühne, Christoph Hochuli, Semseddin Yilmaz, Seyit Erdogan, Mehmet Sigirici, Jean-Luc Perret, Sasha Mazzotti, Tonja Zürcher, Mahir Kabakci, Salome Bessenich, Lea Wirz, Jessica Brandenburger, Johannes Sieber, Salome Hofer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Der Anzug beauftragt den Regierungsrat, die Möglichkeiten der staatlichen Armutsprävention für Alleinerziehende zu prüfen und darüber zu berichten. Der vorliegende Bericht zeigt einerseits auf, welche finanziellen Hilfen (Sozialtransfers) für Alleinerziehende in Basel-Stadt gewährt werden (Kap. 3) und andererseits welche Instrumente zur Ursachenbekämpfung der Armut von Alleinerziehenden mittels einer besseren Erwerbsintegration zur Verfügung stehen (Kap. 4). Die konkreten Fragen des Anzugs werden in Kap. 5 beantwortet.

2. Armutsquoten, Sozialtransfers und Armutsprävention

Alleinerziehende stehen statistisch betrachtet vor einer besonderen Herausforderung: Sie sind einerseits einem strukturell erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und andererseits befinden sie sich in engen Zielkonflikten zwischen Betreuung und Berufstätigkeit. Obwohl die komplexen und vielschichtigen Ursachen der Armut in der wissenschaftlichen Diskussion zunehmend besser verstanden und anerkannt werden, orientiert sich die politische und rechtliche Definition von Armut hauptsächlich an finanziellen Kriterien.

In Anlehnung an die Fachempfehlungen der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS für die wirtschaftliche Sozialhilfe legt die Armutsstatistik des Bundes die absolute Armutsschwelle für das Jahr 2021 bei einem verfügbaren Einkommen von 2'289 Franken im Monat für eine Einzelperson und von 3'534 Franken im Monat für einen Einelternhaushalt mit zwei minderjährigen Kindern fest.¹ Davon müssen die Ausgaben des täglichen Bedarfs (Essen, Hygiene, Mobilität usw.) sowie die Wohnkosten bezahlt werden, nicht jedoch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Diese werden wie die Sozialversicherungsbeiträge, die Steuern und allfällige zu bezahlende Alimente vorgängig vom Haushaltseinkommen abgezogen.

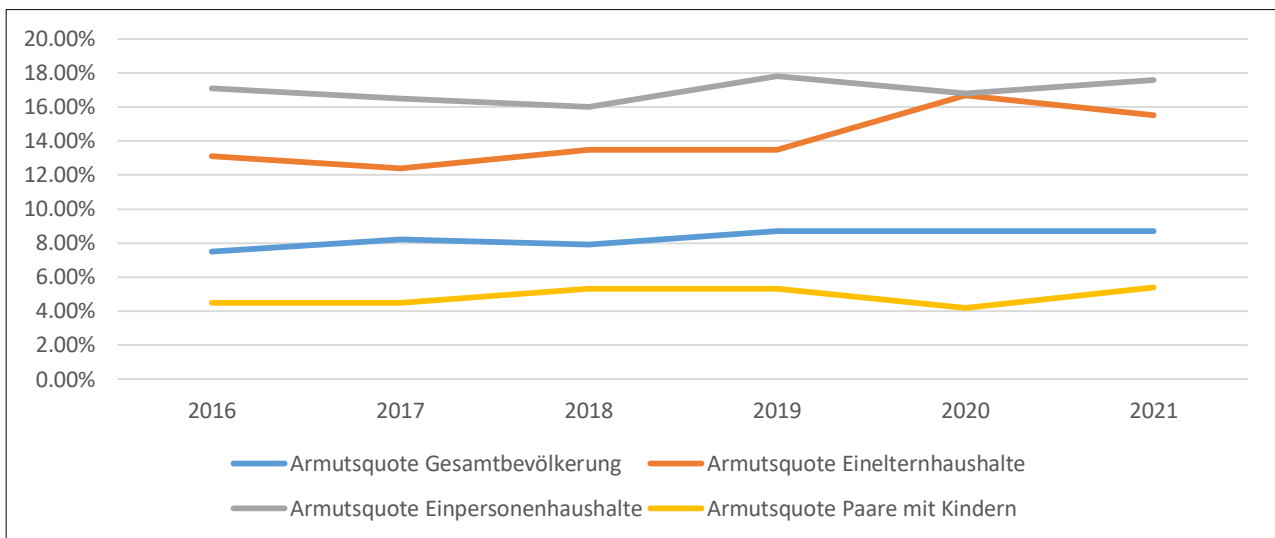
¹ [Durchschnittliche Armutsgrenzen ausgewählter Haushaltstypen - 2007-2021. Bundesamt für Statistik \(admin.ch\), letzter Aufruf am 2.8.2023.](#)

Das Armutsrisiko hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise dem Bildungsniveau, der Beschäftigungssituation, der Wohnsituation, der Haushaltsgrösse und der sozialen Absicherung ab. Eine höhere Bildung, eine sichere Beschäftigung, ein angemessener Wohnraum, mehrere Haushaltsmitglieder im erwerbsfähigen Alter und eine gute soziale Absicherung sind Faktoren, welche das Armutsrisiko senken.

Im Jahr 2021 lag die nationale Armutsquote von Einelternhaushalten mit minderjährigen Kindern bei knapp 15.5%, während sie bei Einpersonenhaushalten ohne Kinder bei 17.6% lag. Bei Zweielternhaushalten mit minderjährigen Kindern lag die Armutsquote bei 5.4%, während sie bei Paarkhaushalten im Erwerbsalter ohne Kinder bei 4.7% lag.²

Der Verlauf dieser Einkommensarmutsquoten in den Jahren 2015 bis 2021 wird in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Armutsquoten 2016 – 2021 nach verschiedenen Merkmalen



Quelle: Eigene Darstellung. Daten aus: Armutsquote, nach verschiedenen Merkmalen - 2007-2021, T 20.03.02.01.01, Bundesamt für Statistik (admin.ch), letzter Aufruf: 28.7.2023.

Die Abbildung zeigt, dass Einpersonenhaushalte in der Schweiz einem etwas höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind als Alleinerziehende. Dabei spielt auch der Erwerbsstatus eine Rolle: Obwohl viele Alleinerziehende in einem Teilzeitpensum erwerbstätig sind, liegt ihr Einkommen oft unterhalb der Armutsgrenze. Die Gründe für die erhöhte Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden sind zwar vielfältig, sind aber letztlich auf fehlende Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere eine schwierige Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben sowie mangelnde Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zurückzuführen. Die Daten zeigen auch, dass Frauen nicht nur viel häufiger allein einen Haushalt mit Minderjährigen führen (gemäss aktuellen Daten des BFS führten 2020 gesamtschweizerisch 82% Frauen und 18% der Männer Einelternhaushalte³), sondern das Sozialhilferisiko von alleinerziehenden Müttern ist auch deutlich höher als dasjenige von alleinerziehenden Vätern (im Jahr 2019 waren 93% der sozialhilfebeziehenden Elternteile in Einelternhaushalten Mütter). Frauen übernehmen nach einer Trennung oder Scheidung nach wie vor meist die Hauptsorge für die Kinder, wodurch sich ihre finanzielle Situation häufig deutlich verschlechtert.

Es besteht daher ein Bedarf an gezielten Massnahmen, um das Armutsrisiko von alleinerziehenden Müttern aber auch Vätern zu reduzieren und ihre soziale Situation nachhaltig zu verbessern. Der Kanton Basel-Stadt hat ein breites Sozialleistungssystem implementiert, um Armutsbetroffene und

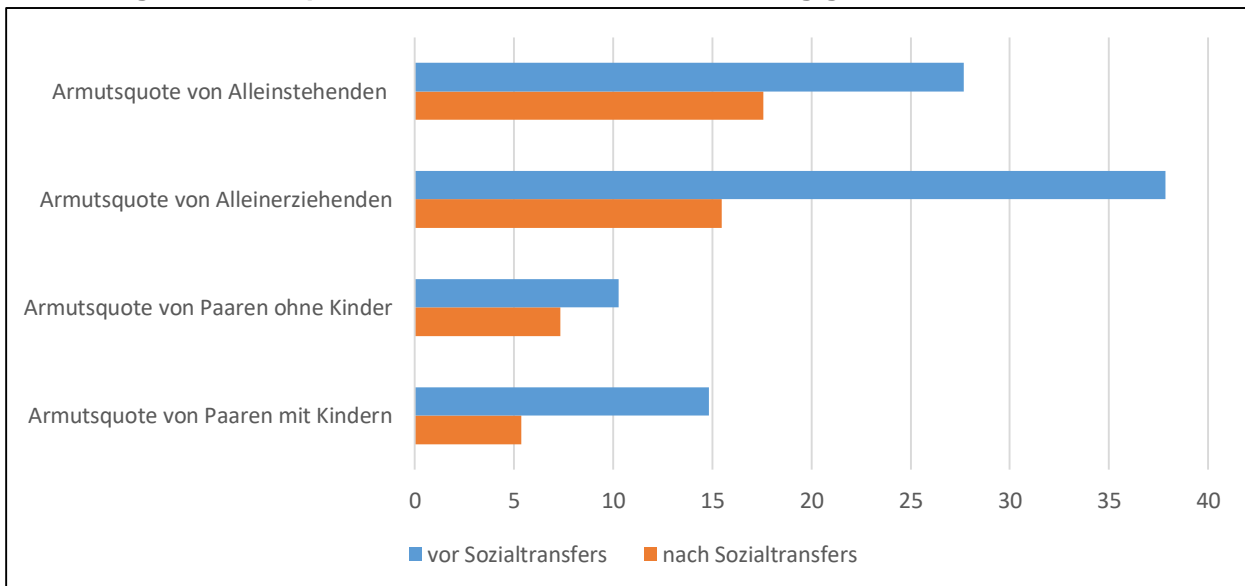
² Die hier aufgeführten nationalen Armutsquoten werden vom Bundesamt für Statistik publiziert (T 20.03.02.01.01, 2023: Armutsquote nach verschiedenen Merkmalen unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.24205291.html>). Es handelt sich um Kennzahlen der Einkommensarmut basierend auf einer telefonischen Befragung von 8'000 Personen in der Schweiz ohne Berücksichtigung der Vermögenssituation.

³ [Einfamilienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren in der Schweiz – 2021](https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.24205291.html). Bundesamt für Statistik (admin.ch)

Armutsgefährdete zu unterstützen. Das System der Sozialleistungen ist engmaschig entwickelt und aufeinander abgestimmt. Neben den bedarfsabhängigen Leistungen gibt es ausserdem eine breite Palette an Informations- und Beratungsstellen. Der Kanton arbeitet mit einer Vielzahl an Institutionen zusammen, um Alleinerziehende zu unterstützen und individuell zu beraten.

Diese Sozialleistungen zeigen ihre Wirkung, so wären ohne die bedarfsabhängigen Sozialtransfers die oben erwähnten Armutsquoten rund doppelt so hoch. Dies trifft insbesondere auf Einelternhaushalte zu, wie die nachfolgenden Zahlen des Bundes zeigen.

Abbildung 2: Armutsquoten vor bzw. nach bedarfsabhängigen Sozialtransfers 2021



Quelle: Eigene Darstellung. Daten aus: Armutsquoten vor und nach Sozialtransfers, nach verschiedenen Merkmalen - 2014-2021. Bundesamt für Statistik (admin.ch), letzter Aufruf 9.8.2023.

Abbildung 2 zeigt, dass die bedarfsabhängigen Sozialtransfers die Zahl der armutsbetroffenen Zweielternhaushalte mit Kindern um knapp zwei Drittel reduzieren, während sie die Zahl der armutsbetroffenen Haushalte ohne Kinder um gut ein Drittel senken. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Vergleich der Armutsreduktion durch Sozialtransfers bei Alleinerziehenden mit Alleinstehenden.

Kinder stellen also ein Armutsrisiko dar, dem die Politik mit einem besonders kinderfreundlichen System von Transferleistungen begegnet. Ein deutlich grösseres Armutsrisiko liegt in der Anzahl Erwachsener im Haushalt, indem Alleinstehende und Alleinerziehende besonders armutsgefährdet sind, ohne gleichermassen im Fokus der Sozialtransfersysteme zu stehen.

Wie auch die Fragen der Anzugstellenden verdeutlichen, können Geldtransfers zwar den Lebensstandard der betroffenen Haushalte verbessern. Sie können aber die strukturellen Ursachen von Armut bei Alleinerziehenden, namentlich die Unvereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, in aller Regel nicht beseitigen. Nur erwerbsbezogene Massnahmen können nachhaltig zu einer wirksamen Armutsprävention beitragen.

Zur erfolgreichen Ursachenbekämpfung von Armut setzt der Kanton Basel-Stadt eine Vielzahl von politischen, sozialen und wirtschaftlichen Massnahmen ein, welche auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen und miteinander verzahnt sind. Dabei müssen auch die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der betroffenen Personengruppen berücksichtigt werden. Eine effektive Armutsprävention erfordert dementsprechend ein umfassendes Verständnis von Armut und ihrer Ursachen sowie die langfristige Zusammenarbeit aller relevanten Akteure. Im folgenden Kapitel werden die verschiedenen Leistungen erläutert.

3. Das Sozialleistungssystem im Kanton Basel-Stadt

Das Sozialleistungssystem im Kanton Basel-Stadt zielt darauf ab, finanzielle Unterstützung für die Bevölkerung bereitzustellen. Familien und Einzelpersonen sollen in der Lage sein, ihre Grundbedürfnisse wie Wohnen, Gesundheitsversorgung und Kinderbetreuung zu sichern.

Die Sozialhilfe im weiteren Sinn stellt die Summe der staatlichen Unterstützung für Personen dar, die in existenzieller Notlage sind und keine andere Möglichkeit zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten haben. Sie trägt aber auch dazu bei, die soziale Integration von betroffenen Personen in die Gesellschaft zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, ihre Lebenssituation dauerhaft zu verbessern. Auf die Massnahmen der Armutsprävention wird in Kap. 4 detaillierter eingegangen. Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Transferleistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn erläutert.

3.1 Prämienverbilligung

Das System der Prämienverbilligung dient dazu, einkommensschwache Personen bei der Finanzierung der Krankenversicherungsprämien zu unterstützen. Die Prämienverbilligungen werden direkt an die Krankenversicherer gezahlt, um die Belastung für die Versicherten zu reduzieren. Die Höhe der Prämienverbilligung richtet sich dabei nach dem anrechenbaren Einkommen der versicherten Person sowie der Höhe der Krankenversicherungsprämien.

Im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV17) wurden im Kanton Basel-Stadt als Ausgleichsmassnahme zu Gunsten der Bevölkerung die Beiträge an die Prämienverbilligung erhöht. So wurden die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienbeiträge angepasst, um die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien zu dämpfen. Der Anspruch auf Prämienverbilligung fällt insbesondere für Familien ins Gewicht, da die Kinderprämien um mindestens 80% verbilligt werden müssen.

Ende 2022 profitieren einschliesslich der Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe insgesamt 51'711 Personen von Prämienverbilligung. Dabei handelt es sich um 29'423 Beziehende reiner Prämienverbilligung, 15'402 Personen mit Ergänzungsleistungen sowie 6'886 Beziehende von Sozialhilfe im engeren Sinn. Damit wird ein Viertel der Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt mit Prämienverbilligungen unterstützt, darunter rund 1'940 Einelternfamilien. Das sind rund 12% der Haushalte mit Prämienverbilligungsanspruch.

3.2 Familienmietzinsbeiträge

Das System der Familienmietzinsbeiträge (FAMI) dient dazu, Familien mit bescheidenen finanziellen Mitteln den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu erleichtern. Die FAMI werden entsprechend ausbezahlt, um die finanzielle Belastung der Mieterinnen und Mieter zu reduzieren. Die Höhe der FAMI richtet sich dabei nach der Höhe des anrechenbaren Einkommens, der Anzahl Personen im Haushalt sowie der Grösse der Wohnung. Die FAMI sind Teil eines umfassenden Wohnraumförderungsprogramms, das im Kanton Basel-Stadt seit vielen Jahren praktiziert wird. Das Programm beinhaltet auch den Bau von preisgünstigem Wohnraum, die Förderung von sozialem Wohnraum sowie die Unterstützung von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften. Ziel ist es, die Wohnsituation für bedürftige Personen und Familien zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt in der Stadt zu stärken. Es handelt sich um ungebundene Subjekthilfen.

Anspruch auf FAMI haben Familien mit mindestens einem minderjährigen oder sich in Erstausbildung befindenden Kind unter 25 Jahren, welches im gleichen Haushalt lebt. Grundvoraussetzung für den Bezug ist ausserdem der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei das Gesetz eine Wohnsitzdauer von mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch verlangt. Es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt. Einelternfamilien werden bei der Berechnung von Familien-

mietzinsbeiträgen bessergestellt. Bei Alleinerziehenden darf die Zimmerzahl die Anzahl Haushaltsmitglieder um eins übersteigen. 2021 haben folgende Familientypen von Familienmietzinsbeiträgen profitiert:

Familientypen 2021	Anzahl	Anteil
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern	656	31%
Zwei Erwachsene mit mehr als zwei Kindern	460	22%
Alleinerziehende mit einem Kind	369	17%
Zwei Erwachsene mit einem Kind	294	14%
Alleinerziehende mit zwei Kindern	277	13%
Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern	62	3%
Total	2'118	100%

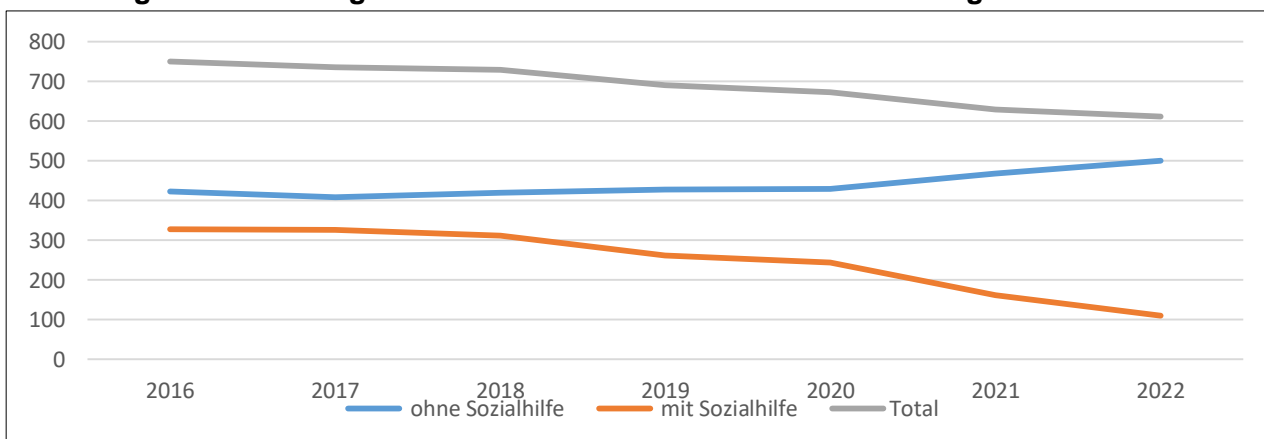
Quelle: BISS Datensatz. Stand 31.1.2022

Die Bruttomieten werden durch die FAMI durchschnittlich um knapp 30% reduziert. Rund ein Drittel der Haushalte mit Anspruch auf FAMI sind Einelternfamilien. Davon haben über 85% ein Haushaltseinkommen unter 60'000 Franken pro Jahr. Zudem hat der Regierungsrat per 1. Januar 2023 die Pauschale für Nebenkosten um 720 Franken jährlich erhöht, dies aufgrund der gestiegenen Energiepreise.

3.3 Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe umfasst die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung. Die beiden staatlichen Leistungen dienen dazu, den Unterhalt von Kindern sicherzustellen. Die Inkassohilfe unterstützt den alleinerziehenden Elternteil beim Eintreiben der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. Bei der Alimentenbevorschussung zahlt der Staat unter bestimmten Voraussetzungen den nicht bezahlten Unterhalt an den alleinerziehenden Elternteil aus und treibt die Beiträge anschliessend auf eigene Rechnung bei der unterhaltspflichtigen Person ein. Voraussetzung für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung sind, dass das Kind Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat, der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt und das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin die im System der harmonisierten Sozialleistungen definierten Leistungsgrenzen nicht überschreitet. Die Bevorschussung ist durch den im Unterhaltstitel (Urteil oder Unterhaltsvertrag) festgesetzten Unterhalt begrenzt. Dabei entspricht der Maximalbetrag der monatlichen Bevorschussung der einfachen maximalen Waisenrente der AHV. Diese beträgt aktuell 980 Franken pro Monat. Die Alimentenbevorschussung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes bezogen werden, soweit der Unterhaltstitel Unterhaltsbeiträge an das volljährige Kind in Erstausbildung vorsieht.

Abbildung 3: Entwicklung Anzahl Fälle der Alimentenbevorschussung



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Abbildung zeigt auf, dass seit 2016 ein leichter Rückgang der Fälle mit Alimentenbevorschussung verzeichnet werden konnte. Die Alimentenhilfe ist ein wichtiger Bestandteil des Sozialleistungssystems, welcher neben den Aufgaben als reine Inkasso- und Bevorschussungsstelle wichtige Informations- und Beratungsaufgaben wahrnimmt. Bei Neuanmeldung und bei Folgeberatungen wird konsequent auf den Anspruch von Prämienverbilligungen oder Familienmietzinsbeiträgen hingewiesen und die Anspruchsberechtigten werden - sofern gewollt - beim Anmeldeverfahren der Leistungen unterstützt. Die Abteilung Alimentenhilfe verweist je nach Konstellation an weitere Informations- und Beratungsstellen: z.B. bei Rechtsfragen im Bereich von eherechtlichen Verfahren auf das niederschwellige Angebot des Zivilgerichts Basel-Stadt, bei welchem unentgeltlich telefonische oder persönliche Rechtsberatung in Anspruch genommen werden kann; bei häuslicher Gewalt an die Opferhilfe beider Basel oder im Schuldenfall an die Schuldenberatungsstellen. Ausserdem unterstützt die Abteilung Alimentenhilfe die gesuchstellende Person beim Gesuch an die Ausgleichskasse um Direktauszahlung der Familienzulagen an die alleinerziehende Person.

Die Abteilung Alimentenhilfe übernimmt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Alleinerziehenden im Kanton Basel-Stadt. Sie ist Bindeglied zwischen der alimentenschuldenden Person und der anspruchsberechtigten Person und stehen den Leistungsberechtigten beratend und unentgeltlich zur Seite. Die Alimentenbevorschussung mindert die Abhängigkeit der Alleinerziehenden von der alimentenschuldenden Person und generiert durch die Vorauszahlung der Unterhaltsbeiträge eine finanzielle und rechtliche Sicherheit.

3.4 Ausbildungsbeiträge

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial bestmöglich ausgeschöpft werden und bezweckt u.a. die Förderung der Chancengleichheit, die Erleichterung des Zugangs zur Bildung sowie der Existenzsicherung während der Ausbildung. Im Bereich der Ausbildungsbeiträge gibt es grundsätzlich keine speziellen Regelungen für Alleinerziehende. Von den seit Mitte Juni 2022⁴ erreichten Verbesserungen bei der Koordination mit anderen Leistungen, insbesondere zwischen Ausbildungsbeiträgen und Sozialhilfe, profitieren aber auch die Alleinerziehenden. Vorher war es gerade für Personen in Ausbildung mit Kindern relativ schwierig, eine Hochschule zu besuchen, weil die Stipendien für die gesamte Familie (ob Ein- oder Zweielternfamilie) nicht ausreichten.⁵ Seit letztem Jahr wird für jede auszubildende Person eine individuelle Berechnung durchgeführt, welche deren Kosten und Einnahmen berücksichtigt. Falls für die übrigen Familienmitglieder ein Fehlbetrag besteht, ist die Sozialhilfe für die Familienangehörigen (Partner/ Partnerin/ Kinder) der Person in Ausbildung zuständig. Zudem ist eine Unterstützung durch die Sozialhilfe auch bei Ausbildungen auf der Tertiärstufe möglich. Die Vereinheitlichung der Maximalansätze der Ausbildungsbeiträge führte insbesondere für Personen in Ausbildung, welche im elterlichen Haushalt leben, zu einer wesentlichen Erhöhung der Beiträge.

3.5 Tagesbetreuung

Der Kanton Basel-Stadt ist der einzige Kanton, in welchem ein verfassungsmässiger Rechtsanspruch auf familienergänzende Betreuung besteht.⁶ Um den Rechtsanspruch auf Betreuung zu gewährleisten, arbeiten der Kanton und die Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung mit privaten Leistungserbringenden zusammen. Im Bereich der unterrichtsergänzenden Betreuung bietet der Kanton an allen Schulstandorten Tagesstrukturen an. Private Leistungserbringende ergänzen diese unterrichtsergänzenden Angebote.

Die familien- und unterrichtsergänzende Kinderbetreuung in Tagesbetreuung und Tagesstrukturen ist eine Grundvoraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Aus- und Weiterbildung. Das Angebot unterstützt auch Eltern, die auf Arbeitssuche sind, und fördert somit

⁴ Seit 1. Juni 2022 ist die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8.11.2011 in Kraft.

⁵ Es wurde bei verheirateten sowie in Partnerschaft lebenden Personen und bei Personen in Ausbildung mit Kindern ein Budget für die gesamte Familie erstellt. Bei Verheirateten oder in Partnerschaft Lebenden wurde der so errechnete Fehlbetrag halbiert und als Stipendium ausbezahlt. Dieser Stipendienbetrag bildete die tatsächlichen Verhältnisse nur ungenügend ab.

⁶ Infrass (2022). Kantonale Volksinitiative Kinderbetreuung für alle: Literaturreview, Seite 6. Siehe: <https://www.ifs.bs.ch/ueber-uns/aktuell.html>

den schnelleren (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben. Familien- und unterrichtsergänzende Kinderbetreuung gilt deshalb als Schlüsselfaktor für die Gleichstellung und als zentrales Mittel, um dem Fachkräftebedarf zu begegnen sowie dem Armutsrisiko entgegenzuwirken.

Die Tagesbetreuung spielt eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Armutsrisiko von Alleinerziehenden, da sie eine Möglichkeit bietet, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Insbesondere Alleinerziehende sind oft auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Ohne eine ausreichende Betreuungsmöglichkeit sind sie oft gezwungen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder ganz aufzugeben, was zu einem erhöhten Armutsrisiko führen kann. Die Kosten der Tagesbetreuung werden je nach Einrichtung und Art der Betreuung unterschiedlich gestaltet und richten sich auch nach dem Einkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Im Kanton Basel-Stadt gibt es zudem verschiedene finanzielle Unterstützungen wie zum Beispiel die subventionierte Tagesbetreuung.

Anspruch auf Betreuungsbeiträge haben Eltern, die erwerbstätig oder auf der Suche nach Erwerbsarbeit sind, eine anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung besuchen, Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen sowie wenn eine Fachstelle die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet bzw. bewilligt hat oder wenn die Betreuung der Deutschförderung im Hinblick auf die Einschulung dient.⁷ Zudem schlägt der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» vor, dass die Kosten für die Tagesbetreuung gesenkt werden.

Eine qualitativ hochwertige Tagesbetreuung kann dazu beitragen, dass Alleinerziehende ihre Erwerbstätigkeit aufrechterhalten oder ausbauen können, was wiederum ihre finanzielle Situation verbessert. Durch eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt können sie langfristig ihre Lebenssituation verbessern und das Armutsrisiko reduzieren.

Für Alleinerziehende, welche ihre Erwerbstätigkeit aufrechterhalten, ist es essenziell, dass Kindertagesstätten bereits flexible und lange Öffnungszeiten anbieten. Tagesstätten mit Betreuungsbeiträgen müssen daher mindestens 12 Stunden am Tag geöffnet sein. Sie haben zudem die Möglichkeit, Eltern, die darauf angewiesen sind, spezielle Öffnungszeiten anzubieten und erhalten dafür einen Zuschlag.⁸ Bisher hat jedoch noch keine Kindertagesstätte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

3.6 Exkurs: Bezug der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

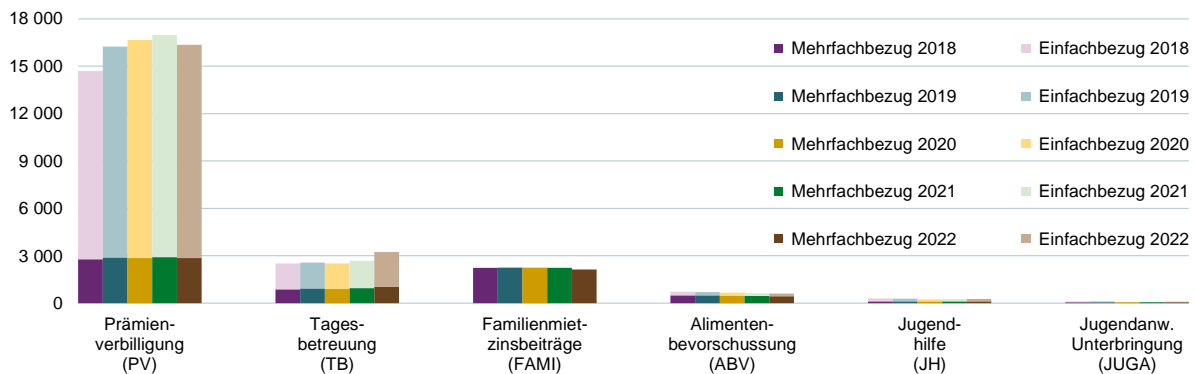
Das System der Sozialleistungen in Basel-Stadt ist Teil einer umfassenden Sozialpolitik, die darauf abzielt, einkommensschwache Personen und Familien zu unterstützen und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Es ist ein wichtiges Instrument, um den sozialen Zusammenhalt in der Stadt zu stärken und die Lebensbedingungen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Die verschiedenen Leistungen sind untereinander harmonisiert und koordiniert. Die Kombination aus den Leistungen ist abhängig von der Lebenssituation der Beziehenden. Ein besonderes Augenmerk gilt den besonders vulnerablen Personengruppen, so auch den Alleinerziehenden. Die verschiedenen Amtsstellen sind untereinander in engem Austausch und unterstützen insbesondere die Alleinerziehenden bei der Administration.

Der Mehrfachbezug und die enge Vernetzung der verschiedenen Leistungen wird anhand der nachfolgenden Darstellungen aufgezeigt.

⁷ SG 815.100 - Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) §5, Abs. 1

⁸ <https://www.jfs.bs.ch/fuer-fachpersonen-traegerschaften/tagesheime/gesetzliche-grundlagen.html>

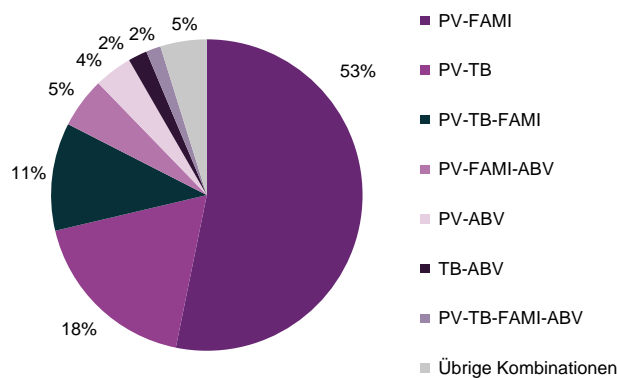
Abbildung 4: Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung



Quelle: Sozialkennzahlen Ausgabe 2023. Abbildung 3-1. Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt.

Per Ende 2022 bezogen 16'320 Haushalte eine einzelne bedarfsabhängige Sozialleistung. 2'946 Haushalte bezogen mehr als eine Leistung.⁹ Die Darstellung zeigt auf, dass die Prämienverbilligung die mit Abstand höchste Anzahl an Bezügerinnen und Bezüger aufweist.

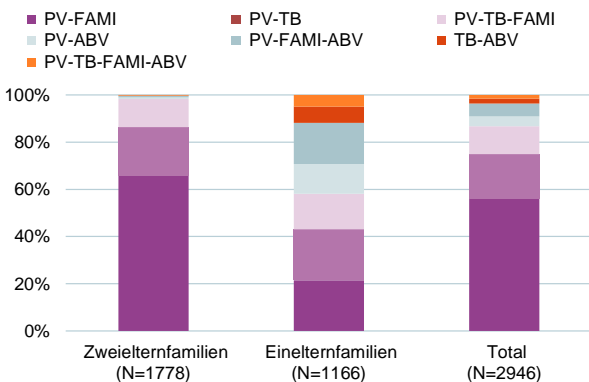
Abbildung 5: Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung



Quelle: Sozialkennzahlen Ausgabe 2023. Abbildung 3-2. Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt.

Das Diagramm veranschaulicht, dass 53% der Haushalte mit einem Mehrfachbezug eine Kombination aus den Leistungen der Familienmietzinsbeiträge (FAMI) und Prämienverbilligungen (PV) bezieht. 18% erhalten die Leistungskombination PV und Tagesbetreuung (TB).

Abbildung 6: Haushalte mit Mehrfachbezug nach Haushaltstyp und Leistungskombination per Ende Jahr 2022



Quelle: Sozialkennzahlen Ausgabe 2023. Abbildung 3-3. Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt.

⁹ Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt. Sozialkennzahlen Ausgabe 2023. S. 15

Ende 2022 haben total 1'166 Einelternfamilien mehrere Leistungen des Sozialleistungssystems bezogen. Es wird ersichtlich, dass Einelternfamilien deutlich öfter eine Mehrfachkombination der Leistungen beziehen als Zweielternfamilien.

3.7 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die wirtschaftliche Sozialhilfe (Sozialhilfe im engeren Sinn) ist den oben dargestellten bedarfsabhängigen Sozialleistungen nachgelagert und bildet das letzte Auffangnetz des sozialen Sicherungssystems. Sie sichert das Existenzminimum und hat zum Ziel, die Verstetigung vorübergehender Notsituationen zu verhindern.

Die Leistungen der Sozialhilfe orientieren sich am individuellen Bedarf der unterstützten Person. Abgesichert werden die Gesundheits- und Mietkosten (beides im Rahmen spezifischer Grenzwerten) sowie ein von der Grösse der Unterstützungseinheit abhängiger Grundbedarf. Des Weiteren werden sogenannte Situationsbedingte Leistungen (SIL) ausgerichtet. Dazu gehören Erwerbskosten, Reparaturen, Mobiliar usw. und – in Abhängigkeit der familiären und beruflichen Situation – die Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern sowie die Kosten für deren Schulbesuch und Freizeitaktivitäten.

Alleinerziehenden stehen grundsätzlich gleichwertige finanzielle Leistungen zu wie anderen Familien. Eine Ausnahme bildet der Mietkostengrenzwert, welcher bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind höher ist als bei einem Zweipersonenhaushalt (1'220 Franken statt 1'070 Franken). Mit einer speziellen Integrationszulage (IZU) wird ausserdem dem Umstand Rechnung getragen, dass Alleinerziehende in ihren Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Wenn aufgrund von Betreuungsaufgaben für ein oder mehrere eigene Kinder weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgegangen werden kann, beträgt die IZU 200 Franken pro Monat und entspricht damit dem doppelten Ansatz der regulären Integrationszulage.

Ziel der Sozialhilfe ist, möglichst viele der alleinerziehenden Klientinnen und Klienten zu befähigen, (wieder) ein bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen zu erwirtschaften. Entsprechend der Empfehlungen der SKOS wird ein möglichst frühzeitiger Einstieg in die Erwerbsarbeit angestrebt, da dann die Integrationschancen signifikant höher sind. Als vertretbarer Zeitpunkt für den Wiedereinstieg gilt der erste Geburtstag des jüngsten Kindes. Ein noch früherer Wiedereinstieg ins Erwerbsleben wird von der Sozialhilfe mitunterstützt, falls dies gewünscht wird.

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitsintegration ist die Gewährleistung der Kinderbetreuung. Bei der Anmeldung ins Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) wird den Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe eine ergänzende Tagesbetreuung im Umfang von 80% finanziert. Bei ausgewiesenem Bedarf, z.B. einer vollzeitlichen Qualifizierungsmassnahme, wird die Betreuung auf 100% erhöht. Dies geschieht in Abstimmung mit der Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements.

Durch die Finanzierung der Teilnahme an spezifischen Programmen und Massnahmen für Alleinerziehende fördert die Sozialhilfe die Erstausbildung und den Wiedereinstieg ins Berufsleben. Dazu gehören «AMIE Basel – Begleitung von Müttern auf ihrem Weg ins Berufsleben» und «JobFam Coaching» des Anbieters Jobclub. Im AIZ werden Alleinerziehende mit erhöhtem Zeitbudget betreut. Die Beratenden sind für diese vulnerable Zielgruppe geschult. Sie erstellen einen individuellen Integrationsplan, der speziell auf die Bedürfnisse der Alleinerziehenden abgestimmt ist.

Zur Verbesserung der finanziellen Lage unterstützt die Sozialhilfe Alleinerziehende zudem bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf familienrechtliche Unterhaltszahlungen sowie auf bedarfsabhängige Sozialleistungen (z.B. Alimentenbevorschussung, Familienzulage, Stipendium). Falls angezeigt, wird den Alleinerziehenden auch bei der Beantragung von finanziellen Stiftungsleistungen für Ferienaufenthalte geholfen.

Für Alleinerziehende mit gesundheitlichen Thematiken gibt es im Bedarfsfall weitere Unterstützungsangebote zur Alltagsbewältigung, Entlastung, Erziehung und zum Erhalt ihrer Selbständigkeit. Dies können Leistungen in Form von sozialpädagogischer Familienbegleitung, psychiatrischer Pflege und Betreuung durch die Spitex, sozial induzierter Fremdbetreuung, Heimaufenthalten für Mütter mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen usw. sein. Diese Leistungen werden durch die Sozialhilfe subsidiär finanziert, in Ergänzung u.a. zu den Versicherungsleistungen der Krankenkasse. Nicht selten werden sie in enger Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem Kinder- und Jugenddienst getroffen.

Die kürzlich veröffentlichte «Studie zum Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel» der Fachhochschule Bern¹⁰ weist aus, dass 2019 die Nichtbezugsquote von Alleinerziehenden bei 16% und damit deutlich unter dem Durchschnitt von 31% liegt. Dieses Ergebnis zeigt auf, dass die Leistungen von Alleinerziehenden grundsätzlich bezogen werden und sie entsprechend unterstützt werden.

3.8 Familienzulagen

Familienzulagen sind einkommensunabhängige Leistungen, die die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise ausgleichen. Sie umfassen die Kinder- und Ausbildungszulagen. Die bundesrechtlichen Mindestansätze liegen bei 200 Franken pro Monat für Kinderzulagen und 250 Franken pro Monat für Ausbildungszulagen.¹¹ Der Kanton Basel-Stadt hat im Zuge der SV17 die Familienzulage sowie die Ausbildungszulage ab 1.1.2020 um 75 Franken pro Monat erhöht. Die Kinderzulage beträgt somit 275 Franken und die Ausbildungszulage 325 Franken pro Monat.

Insgesamt dient das System der Kinder- und Ausbildungszulagen in Basel-Stadt als wichtige Sozialleistung für Familien, um die finanzielle Belastung im Zusammenhang mit der Kindererziehung und Ausbildung zu reduzieren und somit die Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen zu fördern. Familienzulagen kommen allen Bevölkerungsschichten mit Kindern zugute.

4. Massnahmen zur Erwerbsintegration Alleinerziehender

Nebst den weiter oben beschriebenen Arbeitsintegrationsmassnahmen des AIZ für Sozialhilfe Beziehende bietet das RAV im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) und des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) allen Personen, die eine neue Stelle suchen oder sich beruflich entwickeln wollen, individuelle Beratung an. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Taggelder besteht oder nicht. Zur Beratung gehören eine Situationsanalyse, die Erstellung einer individuellen Bewerbungsstrategie und die laufende Beratung bei der Umsetzung derselben. Bei Bedarf können arbeitsmarktliche Massnahmen, insbesondere Bildungsmassnahmen, in Anspruch genommen werden. Auch dafür ist im Kanton Basel-Stadt keine Berechtigung zu Taggeldern der Arbeitslosenversicherung notwendig. Viele arbeitsmarktliche Massnahmen sind so konzipiert, dass auf spezielle zeitliche Rahmenbedingungen von Alleinerziehenden Rücksicht genommen werden kann.

Das RAV führt keine Statistik über die Familiensituation der Stellensuchenden. Eine Aussage zum Anteil der Alleinerziehenden an den Stellensuchenden ist deshalb nicht möglich. Der Anteil von nicht Taggeldberechtigten an der Gesamtzahl der Stellensuchenden ist seit Jahren kontinuierlich am Steigen. Das bedeutet, dass sich vermehrt Personen im RAV beraten lassen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr arbeitslos sind bzw. sich beruflich verändern wollen. Insbesondere Alleinerziehende können von diesem Angebot profitieren.

Existenzsichernde Stipendien wurden in Kap. 3.4 beschrieben.

¹⁰ Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016 – 2020, [ARBOR \(bfh.ch\)](https://www.arbor.bfh.ch)

¹¹ Bundesgesetz über die Familienzulage und Finanzhilfen an Familienorganisationen, Art. 5; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042372/202101010000/836.2.pdf>.

5. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie können Alleinerziehende grundsätzlich besser finanziell unterstützt werden, um sie vor Armut zu schützen?*

Wie einleitend aufgezeigt, kennt der Kanton Basel-Stadt ein breites und gut vernetztes Angebot aus Sozialleistungen und Informations- und Beratungsstellen. Es ist wichtig, dass die Lebenssituation der Alleinerziehenden ganzheitlich betrachtet wird und neben Kinderbetreuungsmöglichkeiten, der (Wieder-)Einstieg in den Beruf – auch bereits mit Kleinpensen – durch die Sozialhilfe und das AIZ unterstützt wird. Damit Alleinerziehende nachhaltig vor Armut geschützt werden können, ist es elementar, dass diese langfristig, wirtschaftlich unabhängig werden. Der Ausbau der Transferleistungen kann die Ursachen der Armut und die Vortransferarmut nicht bekämpfen und muss daher durch Präventionsmassnahmen ergänzt werden, welche bei den Ursachen der Armut ansetzen und die Erwerbschancen der armutsbetroffenen Haushalte verbessern (siehe Frage 3). Ein frühzeitiger (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt mindert ausserdem das Risiko der Altersarmut deutlich und dient damit auch als Präventionsmassnahme.

In steuerrechtlicher Hinsicht steht den Alleinerziehenden ein gesonderter, den Steuertarifsenkenden Sozialabzug (Abzug für Alleinstehende mit Kindern, sogenannter Alleinerziehendenabzug) zu. Er trägt der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden Rechnung¹² und steht alleinstehenden Personen mit eigenem Haushalt zu, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft am gleichen Wohnsitz leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen. In der Steuerperiode 2023 beträgt der Abzug aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression 31'700 Franken. Demgegenüber beträgt der Abzug für Alleinlebende lediglich 19'000 Franken. Ein voll ausgeschöpfter Alleinerziehendenabzug führt entsprechend zu einer Reduktion der kantonalen Einkommenssteuer um 2'667 Franken.¹³

2. *Was bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen für Alleinerziehende zusätzlich angeboten werden kann, sei das mit höheren Beiträgen von bestehenden Angeboten oder mit neuen Leistungen, die sich spezifisch an Alleinerziehende richten. Beispielsweise:*

- *ob es bei der Alimentenhilfe zu ungewünschten Schwelleneffekten kommt und ob eine Erhöhung der Vorschüsse eine Möglichkeit der sinnvollen Unterstützung von Alleinerziehenden wäre*

Alleinerziehende werden mit den Leistungen der Alimentenhilfe einerseits durch die Inkassohilfe und andererseits durch die Alimentenbevorschussung unterstützt. Der Betrag der maximal möglichen Bevorschussung ist grundsätzlich durch den im Unterhaltstitel festgelegten Unterhalt begrenzt und wird somit von den gerichtlichen Instanzen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB festgelegt. Die Bevorschussung ist durch Leistungsgrenzen plafoniert, welche von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt. Dabei entspricht die Bevorschussung der Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und der entsprechenden Leistungsgrenze. Die Leistungsgrenzen der Alimentenhilfe sind Teil des oben beschriebenen und eng aufeinander abgestimmten Systems der harmonisierten Sozialleistungen.

Die Bevorschussung der Alimente durch den Kanton Basel-Stadt ist auf 980 Franken pro Monat begrenzt.¹⁴ Aktuelle Auswertungen zeigten jedoch, dass in über 88% der Fälle diese Grenze nicht erreicht wird. Eine Erhöhung der maximalen Bevorschussung würde somit kaum Wirkung entfalten.

Der Regierungsrat sieht daher zur Zeit keinen Anpassungsbedarf in der Alimentenbevorschussung.

¹² Im Rahmen des vom Volk angenommenen Steuersenkungspakets (Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien») wurde der Abzug um 700 Franken auf 30'900 Franken erhöht.

¹³ Berechnung: Differenz zwischen 31'700 Franken und 19'000 Franken = 12'700 Franken x 21 % = 2'667 Franken; Stand: Steuerperiode 2023

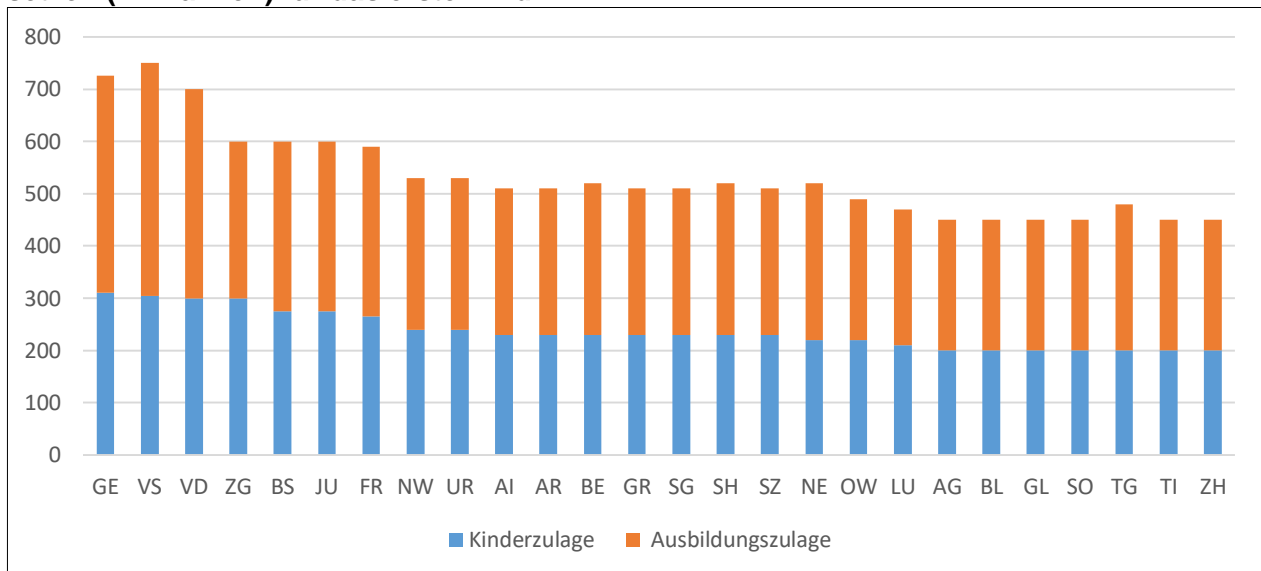
¹⁴ Art. 9 Abs. 2 Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

- ob die Erhöhung der Familienzulagen für Alleinerziehende ein wirksames Instrument für den Schutz vor Armut darstellt

Die Familienzulagen sind vom Bund geregelt. Die Kantone können höhere Mindestsätze sowie zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.¹⁵ Einige Kantone haben höhere Mindestsätze abgestuft nach Alter bzw. Anzahl Kindern festgesetzt. Eine Zusatzzulage für Alleinerziehende oder eine Abstufung nach Familientyp ist gesetzlich vom Bund nicht vorgesehen.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind einkommensunabhängige Sozialleistungen die zum grössten Teil über Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanziert werden. Für Alleinerziehende, die an der Armutsschwelle leben, stellen sie ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Bekämpfung der Nachtransferarmut dar. Die Zulagen im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2020 letztmals erhöht und liegen im interkantonalen Vergleich im oberen Bereich.

Abbildung 7: Arten und Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen nach kantonalen Gesetzen (in Franken) für das erste Kind



Quelle: Informationsstelle AHV/IV. Merkblatt Familienzulagen stand 1.1.2023¹⁶

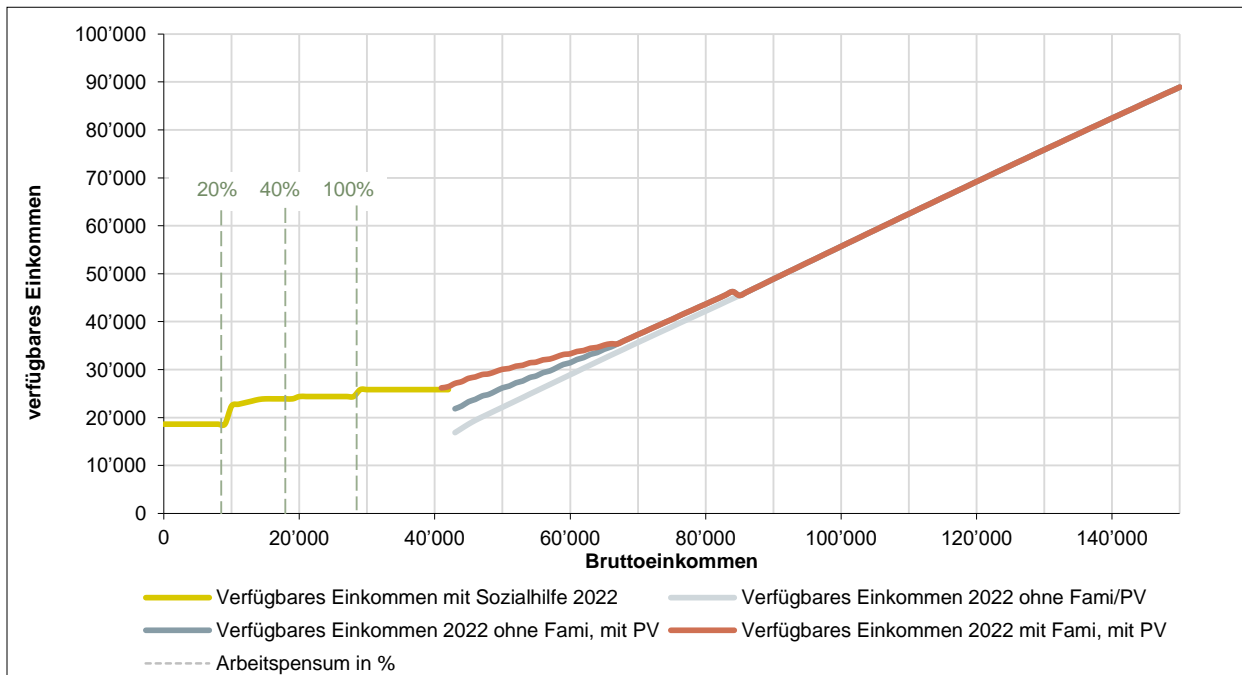
- ob es grundsätzlich für Alleinerziehende spezifische Schwelleneffekte in den Sozialleistungen gibt, die es einzugrenzen gilt

Bei jeder staatlichen Transferleistung besteht grundsätzlich das Risiko, dass sie den Erwerbsanreiz der Transferempfängerinnen und Transferempfänger tangiert. Mit der Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen ist der Kanton Basel-Stadt seit über zehn Jahren auf eine enge Abstimmung und koordinierte Ausgestaltung der Transferleistungen bedacht, sodass möglichst geringe Schwelleneffekte und Fehlanreize entstehen.

¹⁵ Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

¹⁶ Je nach kantonalen Gesetzgebung werden zusätzlich Geburts- oder Adoptionszulagen ausbezahlt und/oder die Kinder- und Ausbildungszulagen weichen abhängig von der Anzahl Kinder ab.

Abbildung 8: Entwicklung des verfügbaren Einkommens einer alleinerziehenden Person mit einem Kind



Quelle: Amberg, Helen; Bischof Tamara; Bieri, Oliver (2022): Evaluation und Ausweitung Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt. Bericht zuhanden des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

Abbildung 8 zeigt, dass ausserhalb des Bereichs der wirtschaftlichen Sozialhilfe die beiden Sozialtransfers Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung im Einkommensbereich zwischen 41'000 und 66'000 Franken Bruttolohn respektive 84'000 Franken Bruttolohn entrichtet werden (rote und dunkelgraue Linie). Ab einem Bruttoeinkommen von 41'000 Franken ermöglichen die Familienmietzinsbeiträge eine frühzeitige Ablösung aus der Sozialhilfe, da das verfügbare Einkommen über dem verfügbaren Einkommen mit Sozialhilfe liegt. In der Darstellung zeigt sich dies durch die Überschneidung der roten und gelben Linie.

Insgesamt sind ausserhalb der wirtschaftlichen Sozialhilfe lediglich zwei minimale Schwellen (rote Linie) in der sonst stetigen Einkommensentwicklung sichtbar: Dies bei einem Bruttolohn von 67'000 Franken durch den Wegfall die Familienmietzinsbeiträge sowie bei einem Bruttolohn von 85'000 Franken, ab welchem keine Prämienverbilligung mehr entrichtet wird. Die Höhe der Schwelle beim Wegfall der Prämienverbilligung beläuft sich auf rund 800 Franken pro Jahr und entspricht knapp 80 Prozent der Kinderprämie. Sie ist aufgrund der Bundesvorgaben im KVG nicht vermeidbar. Weiter zeigt sich, dass das verfügbare Einkommen ohne Familienmietzinsbeiträge und mit Prämienverbilligung (dunkelgraue Linie) beziehungsweise ohne Familienmietzinsbeiträge und ohne Prämienverbilligung (hellgraue Linie) bis zu einem Bruttolohn von 66'000 Franken deutlich tiefer ausfällt als mit Familienmietzinsbeiträgen und Prämienverbilligungen (rote Linie).¹⁷ Damit wird deutlich ersichtlich, dass die minimalen Schwelleneffekte eng aufeinander abgestimmt sind und es keinen Bedarf gibt, an diesem System Anpassungen vorzunehmen.

¹⁷ Amberg, Helen; Bischof Tamara; Bieri, Oliver (2022): Evaluation und Ausweitung Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt. Bericht zuhanden des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern. S. 25

3. *Inwiefern Alleinerziehende besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können und die Vereinbarkeit von Berufs- und Erwerbsleben verbessert werden kann. Beispielsweise:*

- *ob Ausbildungen in Teilzeit gefördert und Berufslehren für Alleinerziehende in Teilzeit von Seiten Kanton angeboten werden können (analog Kanton Solothurn)*

Wesentlich für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist nicht nur eine gute Berufsbildung, sondern auch die laufende Weiterbildung im Verlauf des Berufslebens. Die interdepartementale Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit ist derzeit daran, ihren Fokus auf den gesamten Bereich der nachobligatorischen Bildung auszuweiten, um Verbesserungspotenzial bei der Ermöglichung und Förderung der beruflichen Bildung für Erwachsene zu erkennen und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Bei der Definition besonders zu beachtender Bevölkerungsgruppen wird auch die Situation der alleinerziehenden Eltern analysiert.

Im Rahmen des Anzugs Nicole Amacher und Edibe Gölgele betreffend «Anerkennung, Entschädigung und gerechtere Verteilung von unbezahlter Care-Arbeit» soll eine Optimierung der Koordination von verschiedenen Quellen der Ausbildungsfinanzierung erfolgen. Speziell wird dabei die Situation von Alleinerziehenden berücksichtigt sowie diejenige von Familien mit einem Elternteil in Ausbildung.

Einzelne Departemente der öffentlichen Verwaltung im Kanton Basel-Stadt bieten bereits Ausbildungen in Teilzeit an. Eine vertiefte Prüfung des kantonalen Angebots von Ausbildungen bzw. Berufslehren in Teilzeit wird im Rahmen des Massnahmenplans zur Begegnung des Fachkräftemangels vorgesehen.

- *ob die Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung für Alleinerziehende erhöht werden können und wie die Abdeckung von Randzeiten der Betreuungsangebote verbessert werden kann*

Mit dem Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» legt der Regierungsrat ein Massnahmenpaket vor, das folgende Ziele verfolgt: Das bestehende und bewährte System der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung soll bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll verbessert werden, indem Eltern mit Kindern in familienergänzender Tagesbetreuung und in Spielgruppen mit Deutschförderung stärker finanziell entlastet werden. Die Betreuungsqualität und die Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals sollen verbessert werden.

Im Rahmen dieses Anzugs sollen insbesondere die vorgeschlagenen Verbesserungen hervorgehoben werden, welche armutsbetroffenen oder -gefährdeten Alleinerziehenden zu Gute kommen:

- **Senkung des minimalen Elternbeitrags**

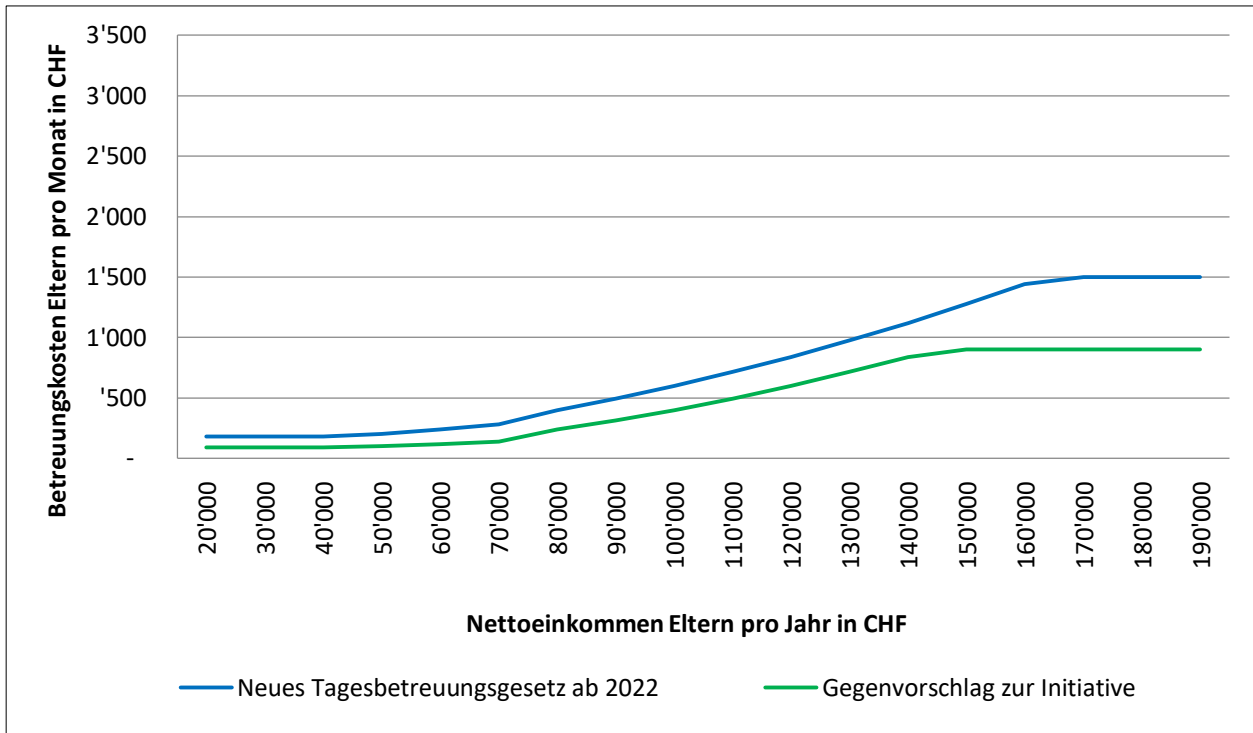
Der minimale Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen soll von 300 Franken pro Vollzeitplatz und Monat auf neu 150 Franken gesenkt werden. Mit dieser Massnahme möchte der Regierungsrat Eltern mit sehr tiefen Einkommen entlasten. Davon profitieren Eltern, deren Einkommen die Anspruchsgrenze auf Sozialhilfe knapp überschreiten, sowie Eltern, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diesen jedoch nicht geltend machen.

- **Beitrag für Geschwister für alle in der Tagesbetreuung**

Der Regierungsrat möchte neu allen Eltern einen Beitrag für Geschwister gewähren. Die Höhe des Beitrags bleibt dabei unverändert. Durch den Beitrag für Geschwister verringert sich der Elternbeitrag bei Betreuung von zwei Kindern um 20%, bei Betreuung von drei und mehr Kindern um 30%.

In der nachfolgenden Abbildung wird aufgezeigt, welche finanziellen Verbesserungen das vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahmenpaket beinhaltet:

Abbildung 9: Entwicklung Betreuungskosten bei einer Familie mit einem Elternteil und einem Kind mit einer 60% Betreuung



Quelle: Ratschlag und Bericht betreffend kantonale Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» und Gegenvorschlag «für eine bedarfsge- rechte, finanziell tragbare und qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung» vom 11. November 2022, S. 7.

Die Abbildung weist den Kostenanstieg mit steigendem Einkommen auf. Die blaue Linie bildet den Ist-Zustand mit dem geltenden Tagesbetreuungsgesetz ab. Die grüne Linie zeigt die Kostenminderung mit dem Gegenvorschlag zur Initiative. Es wird ersichtlich, dass die Kosten in allen Einkommensgruppen deutlich gesenkt werden. Bei tieferen Einkommen greift die Reduktion des minimalen Elternbeitrags um 50% massgeblich.

- welche weiteren unterstützenden Massnahmen für alleinerziehende Personen, die auf Arbeitssuche sind, getroffen werden können, in Anbetracht der hohen Belastung durch Care-Verpflichtungen von Alleinerziehenden

Um alleinerziehende Personen, die auf Arbeitssuche sind, besser zu unterstützen und ihre Belastung durch Care-Verpflichtungen zu reduzieren, sind verschiedene Bestrebungen relevant: Die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen (z.B. Sozialhilfe, Arbeitsintegrationszentrum, Amt für Sozialbeiträge, RAV, Fachstelle Tagesbetreuung und den relevanten Institutionen im Privatbereich) ist entscheidend, um die Bedürfnisse alleinerziehender Personen ganzheitlich anzugehen und ihnen den Zugang zu unterstützenden Diensten zu erleichtern. Ausserdem ist die vereinfachte Informationsbeschaffung enorm wichtig. Dabei soll sichergestellt werden, dass Informationen zu Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende einfach, verständlich und leicht zugänglich sind. Die Verbesserung der Kantons-Webseite und die Bereitstellung von Erklärvideos sollen dabei helfen, den Informationsfluss zu erleichtern und den Nichtbezug von Leistungen zu reduzieren.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend „Alleinerziehende vor Armut schützen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin